

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein hat den Namen Krankenpflegeverein Aidlingen-Förderverein der Diakoniestation Aidlingen. Er hat seinen Sitz in Aidlingen. Er ist nicht rechtsfähig.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr.1 Abgabenordnung, um die evangelische Kirchengemeinde Aidlingen als Träger der Diakoniestation Aidlingen bei ihrem Bemühen um eine sachgemäße Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gesamtgemeinde Aidlingen in der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege einschließlich der Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 53 Abgabenordnung zu unterstützen und den diakonischen Dienst der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Pflegekräfte zu begleiten und mitzuverantworten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 Abgabenordnung. Die Zuwendungen werden direkt an die Diakoniestation Aidlingen geleistet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich verpflichtet, jährlich den vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag zu bezahlen. Eltern und die mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen ohne eigenes Einkommen gelten als **ein** Mitglied.
- (2) Der Beitritt zum Krankenpflegeverein wird schriftlich beim Vorstand erklärt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn
 1. das Mitglied schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft kündigt;
 2. das Mitglied über zwei Jahre keine Beiträge gezahlt hat;
 3. das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorsitzenden vom Vorstand ausgeschlossen wird.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Sie wählt vier Vorstandsmitglieder, wobei möglichst zwei Frauen gewählt werden sollen.
 - b) Sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und entlastet die Vorstandsmitglieder.
 - c) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der Pflegedienstleitung entgegen und berät über die Möglichkeiten der Förderung der Pflegedienste in der Kranken -, Alten-, Haus- und Familienpflege und Nachbarschaftshilfe.
 - d) Sie bemüht sich, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.
 - e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich vom Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt Aidlingen einberufen. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den vier gewählten Vereinsmitgliedern;
 - b) dem Vorsitzenden der Diakoniestation und dessen Stellvertreter;
 - c) bis zu zwei weiteren vom Vorstand zugewählten Personen, die dem Verein förderlich sind.Die Amtszeit der gewählten und zugewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Zuwahl endet mit der allgemeinen Wahlperiode.
- (2) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Finanz- und Mitgliederverwalter, den Schriftführer und Öffentlichkeitsbeauftragten.
 - b) Er beschließt die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrags.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt das vom Vorstand beschlossen und vom Schriftführer und Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8

Finanzen

Die Finanzen des Vereins werden vom Vorstandsmitglied Finanz- und Mitgliederverwaltung verwaltet. Er sorgt für die ordnungsgemäße Erhebung und Verbuchung der Beiträge und führt die Mitgliederdatei.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des §53 Abgabenordnung.

Aidlingen, den 09. März 2016

Der Vorstand